

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 183/06 B

L 3 AL 2995/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AL 517/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerfG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird zwar die Frage aufgeworfen, ob es sich bei einer Berufsakademie um eine den Hochschulen ähnliche Bildungsstätte im Sinne des § 85 Abs 4 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) handelt und ob die dort absolvierte Maßnahme von der Weiterbildungsförderung durch die Arbeitsverwaltung ausgeschlossen ist. Mit dieser Formulierung und den ergänzenden Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer jedoch keine verallgemeinerungsfähige Fragestellung auf. Denn im vorliegenden Rechtsstreit geht es - was auch in der Beschwerdebegründung zum Ausdruck kommt - um eine bestimmte Berufsakademie in Baden-Württemberg und zudem um eine vom Kläger erstrebte Förderung einer individuellen Maßnahme. Da somit die Fragestellung ersichtlich auf den vorliegenden Einzelfall ausgerichtet ist und auch nicht auf die - bereits vom LSG erörterte - Tatbestandsvoraussetzung der Wissensvermittlung iS des § 85 Abs 4 Nr 1 SGB III eingeht, fehlt es bereits am grundlegenden Erfordernis der Darlegung einer sich ernsthaft stellenden Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Im Übrigen ist in der Beschwerdebegründung auch nicht schlüssig dargelegt, dass und weshalb sich die im 1. Halbjahr aufgeworfene Frage nicht unmittelbar aus § 85 Abs 4 Nr 1 SGB III iVm den bereits vom LSG zitierten - einschlägigen - Landesgesetzen beantwortet. Allein der Hinweis, die gesetzliche Gleichstellungsregelung "Hochschulen oder ähnliche Bildungsstätten" in § 85 Abs 4 Nr 1 SGB III mache den Klärungsbedarf hinsichtlich der aufgeworfenen Frage deutlich, genügt dafür nicht (vgl zur insoweit wortgleichen Regelung der Vorgängervorschrift des § 34 Abs 4 Arbeitsförderungsgesetz <AFG> - Gemeinschaftskomm zum AFG, Stand Mai 1998, § 34 RdNr 35 ff Nr 5).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).



5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)